



2021

gültig ab 01.04.2021

Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Sportstätten



Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Sportstätten

1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Baumaßnahmen an vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen und an kommunalen Sportanlagen.

Fördermittel können gewährt werden für:

- Energiesparende Maßnahmen an Sportanlagen und sportgenutzten Gebäuden, die sich nach Erstellung eines Öko-Checks durch einen Energieberater als notwendig erweisen (erhöhte Priorität);
- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den barrierefreien Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstausrüstungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 5.000,00 Euro betragen (Bagatellgrenze);
- Wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Zugangswege, Parkflächen, Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen;
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen;
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden;
- Schaffung und Restaurierung von Kunstwerken;
- Folgende Baunebenkosten:
Bauherrenaufgaben, Wettbewerbe, Kunst, Finanzierung, allgemeine und sonstige Baunebenkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Städte, Ämter und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark und die Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark e. V.

3. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsbestimmungen

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs.1 SportFGBbg, 122 Abs. 2 BbgKVerf gewährt der Landkreis im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen in Form von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf besteht, der insbesondere durch eine Sportentwicklungsplanung nachgewiesen ist.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung und Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Der Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V. kann im Einzelfall in Absprache mit dem Landkreis Ausnahmen zulassen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.
- Für die Planung von Sportanlagen sind die einschlägigen DIN- und Europeanormen, insbesondere die DIN 18032 „Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung“ und die DIN 18035 „Sportplätze“ zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Kostenrechnung nach DIN 276 vorzulegen.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- dieser Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Bei Eigentümern ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen ggf. die dingliche Sicherung erforderlich. Ein Pacht- bzw. Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten. Ein Erbbaurechtsvertrag ist ebenfalls anwendbar.
- sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- er die erforderlichen Eigenleistungen erbringt.

Die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist ab der in den gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) festgelegten Gesamtzuwendung an den Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) gebunden.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie endet bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) nach 2 Jahren, über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) nach 5 Jahren, bei Modernisierungs-, Umbau-, Sanierungsmaßnahmen sowie bei Erweiterungs- und Ergänzungsbauten nach 15 Jahren nach Abschluss des Projektes. Beim Neubau von festen Gebäuden endet die Zweckbindung nach 25 Jahren nach Abschluss des Projektes. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Sollte die Anlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

Die Zuschusshöhe ist auf maximal 50.000,00 Euro je Vorhaben begrenzt.

5. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage einer Kostenermittlung nach DIN 276 bzw. von Angeboten festgelegt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Städte, Ämter, Gemeinden und Vereine an den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. durch einen VORANTRAG (*Formblatt*) bis zum **31.05.2021** für das Jahr 2021 und bis zum **31.07.** eines jeden Jahres für das Folgejahr. Der Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. erstellt eine Prioritätenliste, dabei ist mit den jeweiligen Kommunalverwaltungen eine Abstimmung zum Sportbedarf vorzunehmen. Die Stellungnahme des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark e. V., die Prioritätenliste und die Voranträge sind bis zum **30.06.2021 und danach bis zum 31.10.** für das Folgejahr dem zuständigen Fachbereich/Fachdienst der Kreisverwaltung vorzulegen. Der zuständige Fachbereich/Fachdienst erstellt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und in Abstimmung mit dem Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. die Antragsliste nach dem sportfachlichen Bedarf und reicht sie der Hauptverwaltungskonferenz, dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung ein.

Die Vereine, deren Projekte befürwortet wurden, erstellen entsprechend der Förderrichtlinie und den *Formblättern* bis zum **31.08.2021** und bis zum **15.12.** für das Folgejahr den vollständigen Antrag.

Der Gesamtantrag muss folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1: Pachtvertrag für mindestens 10 Jahre, Erbbaupachtvertrag oder Grundbuchauszug

Anlage 2: Ausführliche Baubeschreibung/Erläuterungsbericht der Baumaßnahme

Anlage 3: Lageplan, Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Raumberechnung nach DIN 277, Außenanlagenplan Maßstab 1:500, Kostenermittlung nach DIN 276 bzw. drei Angebote für die Leistungen

Anlage 4: Wirtschaftsplan für Durchführungsjahr, Ergebnisrechnung des letzten Jahres

Anlage 5: Finanzierungsnachweis

Es werden nur **vollständige** Anträge bearbeitet. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgegeben.

6.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist der Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Empfänger der Förderung weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis Förderrichtlinie“;
- Formblatt „Belegliste“;
- Rechnungskopien;
- Fotodokumentation (Bestand, Bauphase, Fertigstellung).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Bewilligungszeitraum) beim Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. vorzulegen.

7. Privatrechtliche Verträge

In die abzuschließenden privatrechtlichen Verträge sind Regelungen zu folgenden Punkten aufzunehmen:

- Höhe des Zuschusses
- Maßnahmen, für die der Zuschuss verwandt werden darf
- Bewilligungszeitraum, Durchführungszeitraum
- ggf. Dauer der Zweckbindung von aus dem Zuschuss beschafften Gegenständen
- ggf. Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Nachweisführung anhand der vorzugebenden Formulare über die Verwendung des Zuschusses
- Einräumung eines uneingeschränkten Prüfungsrechtes für den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. und den Landkreis
- den Rücktritt vom Vertrag, aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind oder der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Kommune bzw. des Mitgliedsvereines zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
- Rückzahlungsverpflichtungen der Kommune bzw. des Mitgliedsvereines bei Rücktritt oder Kündigung sowie Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden sonstigen Verpflichtungen
- Verzinsung zurückzuzahlender Gelder mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab deren Auszahlung

8. Bewilligungsbescheid

Bei der Erstellung des Bewilligungsbescheides für den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e. V. sind die Vorgaben dieser Richtlinie und die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO zu beachten.